

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE

Die Technische Dienste Heidenau GmbH (TDH) gibt gem. §4 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) das ab dem 1. Oktober 2025 geltende „Basispreisblatt für die Wärmelieferungen und sonstige Leistungen“ (Heizwassernetz der TDH) bekannt. Grund der Veröffentlichung ist die vorläufige und Nachberechnung des Emissionspreises basierend auf den tatsächlichen Emissionen und Emissionskosten. Erläuterungen gemäß CO₂BEHG, Seite 3.

Als Wärmeversorger sind wir verpflichtet, diese geänderte Preisgestaltung zum Emissionspreis an unsere Kunden weiterzugeben. Dazu werden unsere Preisblätter ebenfalls zum 01.10.2025 angepasst. Die anderen Preiskonditionen wurden nicht geändert

Dieses Basispreisblatt ersetzt die bisherigen Preisregelungen in den Fernwärmelieferverträgen. Das neue Basispreisblatt wird auch im Internet unter www.tdh-heidenau.de veröffentlicht. Es kann außerdem zu den üblichen Geschäftszeiten im Büro der TDH, Dresdner Straße 15, 01809 Heidenau nach Anmeldung eingesehen, bzw. unentgeltlich bezogen werden. Tel.: 03529-503960, Fax: 03529-503961, info@tdh-heidenau.de.

BASISPREISBLATT

für die Wärmelieferungen und sonstige Leistungen (Heizwassernetz der TDH)

(Stand: 01.10.2025)

1. PREISE für Wärmelieferungen

- | | | |
|--|--|-----------------|
| a) Grundpreis | Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle von dem FVU bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert des zu versorgenden Objekts und beträgt jährlich:
je kW Anschlusswert | 51,84 € |
| b) Arbeitspreis | Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.
Es beträgt je MWh bezogene Wärme: | 119,00 € |
| c) Emissionspreis | Der Emissionspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für CO ₂ -Emissionen.
Es beträgt je MWh bezogene Wärme: | 6,88 € |
| d) Wärmedirektservicepreis als Grundpreisanteil | Er beträgt je kW Anschlusswert pro Monat bei standardmäßiger Anlage mit einem Heizkreis und Warmwasserbereitung: | 1,98 € |
| e) Messpreis | Der Messpreis wird für die Bereitstellung und die Serviceleistungen der Verrechnungsmesseinrichtung erhoben und beträgt je kW Anschlusswert pro Monat: | 0,06 € |
| f) Preis für Heizwasserfehlmengen | Er wird nur bei tatsächlich gemessenem Verlust des Heizwassers durch Kundenverschulden berechnet und beträgt je m ³ :
Die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation sind bis zu einem Zeitaufwand von drei Stunden und einer Wassermenge von 3 m ³ kostenfrei. Für die Füllung zur Erstinbetriebnahme und die Erstinbetriebsetzung der Hausstation wird ab einem Zeitaufwand von mehr als drei Stunden der tatsächliche Aufwand berechnet. Bei einer Wassermenge von mehr als 3 m ³ werden die Kosten für das Heizwasser in Rechnung gestellt. | 6,30 € |

1.1. PREISANPASSUNGEN DURCH PREISGLEITFAKTOREN

Die unter Ziffer 1a) – 1b) genannten Preise werden jeweils zum Quartalsbeginn am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und zum 01. Oktober eines jeden Jahres gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst:

Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,20 + 0,65 * \frac{IG}{IG_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0,50 * \frac{API}{API_0} + 0,50 * \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

Emissionspreis

$$EP = EP_0 * \left(\frac{CO_{2BEHG} \text{ Kosten tatsächlich}}{CO_{2BEHG0}} \right)$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis, Preisstand 01.12.2023

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Preisstand 01.12.2023

EP = neuer Emissionspreis

EP₀ = der unter Ziffer 1c) genannte Emissionspreis, Preisstand 2025

Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

Für die Basiswerte der jeweilige Mittelwert der Monate April bis Juni 2023. Beim Lohn-Index der Wert für das 2. Quartal 2023.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.01. der Lohnindex des 3. Quartals, für den Gaspreis der Quartalspreis des 3. Quartals bzw. für Investitionsgüterindex, Energieholz und Wärmepreis-Index der durchschnittliche Index der Monate Juli bis September des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.04. der Lohnindex des 4. Quartals, für den Gaspreis der Quartalspreis des 4. Quartals bzw. für Investitionsgüterindex, Energieholz und Wärmepreis-Index der durchschnittliche Index der Monate Oktober bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.07. der Lohnindex des 1. Quartals, für den Gaspreis der Quartalspreis des 1. Quartals bzw. für Investitionsgüterindex, Energieholz und Wärmepreis-Index der durchschnittliche Index der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für den Stichtag der Preisänderung zum 01.10. der Lohnindex des 2. Quartals, für den Gaspreis der Quartalspreis des 2. Quartals bzw. für Investitionsgüterindex, Energieholz und Wärmepreis-Index der durchschnittliche Index der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

IG = Neuester Investitionsgüterindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) Gewerbliche Produkte, GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

IG₀ = Basis-Index „Investitionsgüterindex“, Preisstand 2. Quartal 2023,
Basiswert: 122,10 (Basis 2015 = 100)

L = Neuester Lohnindex, zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online Code 62221-0002, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Code „WZ08-D“ Energieversorgung, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen. Neue Länder Energieversorgung.

L₀ = Basis-Lohnindex, Preisstand 2. Quartal 2023
Basiswert: 105,60 (Basis 2020 = 100)

API = Ist der Arbeitspreis aus dem aktuellen Preisblatt der Iqony Energies GmbH entnommen und gibt den Arbeitspreis des Erzeugers wieder. Die Ermittlung kann eingesehen werden auf der Internetpräsenz der TDH GmbH

API₀ = Ist der Arbeitspreis aus dem Basispreisblatt der Iqony Energies GmbH vom 11.12.2023.
Basiswert: 80,39 (Basis 2023 = 100)

Dieser Preis bildet als Kostenelement in der Preisgleitklausel die Kosten für die Erzeugung der Fernwärme wieder.

WPI = Neuester Verbrauchspreisindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/ Sonderpositionen), Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten)

WPI₀ = Basis-Index „Wärmepreisindex“, Preisstand 2. Quartal 2023
Basiswert: 168,30 (Basis 2020 = 100)

Dieser Preis bildet das Marktelement in der Preisgleitklausel zum Arbeitspreis.

CO₂BEHG = Die Ermittlung des tatsächlichen CO₂ Preises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (01.Januar–31.Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Dabei werden die tatsächlichen bei der Erzeugung, Beschaffung und Verteilung der Fernwärme entstehenden Gesamt-Emissionskosten des Fernwärmeversorgers durch die an die Kunden im Abrechnungszeitraum gelieferten Gesamtwärmemengen dividiert.

Der Emissionspreis wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

CO₂BEHG₀ = CO₂ Emissionskosten-BEHG in €

Der Bundestag hat am 12.12.2019 mit dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) die Einführung eines nationale Brennstoffemissionshandel zum 01.01.2019 beschlossen.

Weiterhin hat die Bundesregierung die Bewertung von fester Biomasse gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 –EBeV 2030 verändert, so dass nur 90 % der Biomasse als biogen und somit CO₂-neutral betrachtet wird. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und den tatsächlichen Einsatz von Brennstoffen am Standort zu entsprechen, wurde der Emissionspreis neu berechnet.

Die Änderung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung wird in der Abrechnung erläutert.

In 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden, dabei wird ein Preiskorridor je Emissionszertifikat von 55,00 € (Mindestpreis) und 65,00 € (Höchstpreis) festgelegt. FVU ist berechtigt den Emissionspreis dann beginnend mit dem Jahr 2026 an die neuen Verhältnisse anzupassen.

In dem Emissionspreis EP_0 sind die Zertifikatkosten für die vom FVU am Standort Dresden/Heidenau eingesetzten Brennstoffe Altholz, Leichtes Heizöl und Erdgas enthalten.

Ändert das FVU das Brennstoffmengeneinsatzverhältnis oder werden andere/weitere Brennstoffe im Rahmen des nationalen Emissionshandels bepreist, so ist das FVU berechtigt, den Emissionspreis EP_0 ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend anzupassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, dies gilt auch im Zusammenhang mit Investitionen zur CO_2 -Emissionsreduzierung, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

1.2. PREISANPASSUNGEN BEI UMBASIERUNGEN

Das Statistische Bundesamt Wiesbaden basiert etwa alle 5 Jahre die in den Fachserien veröffentlichten Indizes auf ein neues Basisjahr um.

Wenn dies geschieht, werden zum Beispiel die Indizes IG (Investitionsgüter), Lo (Tarifverdienste und Arbeitszeiten), EG („Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“) und H („Energieholz“) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. durch die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf das neue Basisjahr umbasiert. Ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der neuesten Indexwerte die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Liegen beide der vorstehend genannten Fachserien mit dem neuen Basisjahr vor, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich die Neuberechnung des Jahresgrundpreises GP_0 und des Arbeitspreises AP_0 .

Zeitgleich werden die Nullwerte der Indizes der Preisänderungsformel auf das neue Basisjahr umgestellt. Analog werden die Faktoren, welche aus absoluten Werten gebildet werden, auf den neuen Basiszeitraum umgestellt.

1.3. ERSATZREGELUNG

Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihrer Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

1.4. PREISANPASSUNG IN SONSTIGEN FÄLLEN

Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, wird die Preisänderungsformel den neuen Verhältnissen angepasst.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen.

Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

2. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung einen Fehler in der Messung, ist das FVU gemäß § 21 AVBFernwärmeV berechtigt, den Wärmeverbrauch zu schätzen.

3. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

Das Abrechnungsjahr läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember. Es erfolgt eine monatliche Rechnungslegung nach gemessenem Verbrauch. Dem Kunden obliegt die Abrechnung mit evtl. Mietern, wobei die Bedingungen der Heizkostenverordnung zugrunde gelegt werden können.

Der Grundpreis ist in gleichbleibenden monatlichen Raten zu entrichten. Der Arbeitspreis ist jeweils am Monatsende auf der Grundlage einer Zählerablesung sowie einer darauf basierenden Monatsabrechnung des WL zu bezahlen. Es kann auch für den Arbeitspreis eine monatliche Abschlagszahlung festgelegt werden. Der Preis für gemessene Heizwasserfehlmengen ist entsprechend gesonderter Rechnungslegung zu entrichten. Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird ab der zweiten schriftlichen Mahnung eine Pauschale von zurzeit 5,00 € berechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen fällig.

4. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

5. ZUSATZLEISTUNGEN DES FERNWÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMENS, DIE NICHT VERTRAGLICH ÜBER SERVICELEISTUNG ABGEGOLTEN SIND

Die Preise für sonstige vom Kunden bestellte Leistungen werden nach Zeit und Aufwand berechnet:

Stundenverrechnungssatz in der Normalarbeitszeit (Mo–Fr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr)	75,00 €
Stundenverrechnungssatz außerhalb der Normalarbeitszeit an Wochentagen (Mo–Sa)	90,00 €
Stundenverrechnungssatz an Sonn- und Feiertagen	110,00 €
Anfahrpauschale je Einsatz	25,00 €

Die Erstinbetriebnahme einer Hausanschlussstation ist kostenfrei.

Außerbetriebnahmen und zusätzliche Inbetriebnahmen werden zum Nachweis berechnet.

6. STEUERN; ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzugerechnet.

7. INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen dieses Preisblattes gelten ab 01.10.2025.

Das Preisblatt ist Bestandteil der zurzeit gültigen Wärmelieferverträge und ersetzt darin den § 6 (Wärmepreis, Abrechnung, Zahlungsbedingungen).

TDH – Technische Dienste Heidenau GmbH
Heidenau , 30.09.2025